Beilage 896/1996 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

Bericht

**des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten
betreffend das
Landesgesetz über die Durchführung von Sammlungen
(O.ö. Sammlungsgesetz 1996)**

/Landtagsdirektion: L-314/1-XXIV/

A. Allgemeiner Teil

1. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Das geltende Sammlungsgesetz stammt aus dem Jahr 1953 und soll daher an die geänderten Lebensverhältnisse angepaßt werden. Weiters soll den Ergebnissen der Aufgabenreform Rechnung getragen und die Bewilligungspflichten sehr weitgehend eingeschränkt werden.

Das vorliegende Gesetz ist von der Überlegung getragen, daß nur für jene Fälle Bewilligungspflichten vorgesehen werden, für die der einzelne Bürger eines Schutzes bedarf. So sollen nur mehr Haus- bzw. Straßensammlungen einer Bewilligungspflicht unterworfen werden. Das sind jene Sammlungen, bei denen eine Aufforderung zur Erbringung von Geldspenden von Person zu Person erfolgt. Hier muß der persönlich angesprochene Spender sofort entscheiden, ob er der Aufforderung zur Spende nachkommt und kann dabei z.B. durch eine geschickte Überredungskunst des Sammlers beeinflußt werden.

Spendenaufrufe, die auf Plakaten, in der Presse, über das Fernsehen, Rundfunk oder sonstige Medien veröffentlicht werden, sowie die Versendung von schriftlichen Auf-

forderungen zur Leistung von Geldspenden sollen im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen in Zukunft bewilligungsfrei sein. In diesen Fällen kann der mündige Bürger in Ruhe entscheiden, ob er den an die Allgemeinheit gerichteten Spendenaufrufen Folge leisten will. Überdies ist die behördliche Überwachung solcher Sammlungen und die Verfolgung von Übertretungen kaum möglich, insbesondere wenn der Spendenaufruf seinen Ursprung außerhalb Oberösterreichs hat.

Eine weitere Neuerung ist die Abschaffung der Sammellisten und die verpflichtete Einführung von Sammelbüchsen. Diese Neuerung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Überlegungen und zum Schutz des Spenders vor psychischem Druck.

2. **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Vollziehung des gegenständlichen Gesetzes verursacht für das Land Oberösterreich keine zusätzlichen Kosten. Durch die stark reduzierte Anzahl von zu bewilligenden Sammlungen samt den dazugehörenden Überprüfungen ergibt sich sowohl für das Amt der o.ö. Landesregierung als auch für die Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden eine nicht unwesentliche Verwaltungsvereinfachung und -einsparung.

Die ausdrückliche Verpflichtung der Behörde, die Angaben des Sammlers zu überprüfen, bewirkt keine Verwaltungsmehrbelastung, weil eine solche Verpflichtung auf Grund der Offizialmaxime schon auf Grund der geltenden Rechtslage besteht.

3. **Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land:**

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG (Erkenntnis des VfGH vom 1. März 1982, K II-4/79, VfSlg. Nr. 9337). Mit Artikel IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 685/1988 wurde auch die Erlassung von Regelungen, die eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit in Verbindung mit Sammlungen für

gemeinnützige und wohltätige Zwecke Beschränkungen unterwerfen, in die Landeskompetenz übertragen.

4. **EU-Konformität:**

Das vorliegende Gesetz über öffentliche Sammlungen steht nicht in Widerspruch zu bestehenden EU-Rechtsvorschriften.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Wie schon im Allgemeinen Teil ausgeführt, werden die bewilligungspflichtigen Tatbestände stark eingeschränkt. So legt § 1 fest, daß nur mehr Geldsammlungen und nicht mehr die Sammlung von Sachleistungen (z.B. für Flohmärkte oder sonstige Naturalspenden) vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfaßt sind.

Aus den Wortfolgen "persönliche Aufforderung" und "von Person zu Person" geht hervor, daß auch z.B. das bloße Aufstellen von Sammelbüchsen oder die Hinterlegung von Erlagscheinen sowie Spendenaufrufe in Zeitungen, im Rundfunk, auf Plakaten etc. nicht bewilligungspflichtig sind. Als persönliche Aufforderung gilt jedoch das Entgegenhalten einer schriftlichen Spendenaufforderung.

Eine unverhältnismäßig geringfügige Gegenleistung ist z.B. eine Plakette oder ein Zettel, auf dem die Spende bestätigt wird.

Nach geltender Rechtslage sind die Gebietskörperschaften, die politischen Parteien und die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen. Nunmehr sollen auch die anerkannten Rettungsorganisationen und die öffentlichen Feuerwehren

unter die Ausnahmebestimmung fallen, weil diese schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen einer behördlichen Kontrolle ihrer Gebarung unterliegen.
Die Ausnahme der Sammlungen in Schulen gemäß Abs. 2 dient im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Begriff "Öffentlicher Ort" der Klarstellung.

Zu § 2:

Die Durchführung einer Sammlung hat der Veranstalter unter Angabe der maßgeblichen Kriterien zu beantragen. Hier ist besonders hervorzuheben, daß im Gegensatz zum bisherigen Sammlungsgesetz der Veranstalter der Sammlung oder, falls der Veranstalter eine juristische Person ist, der Verantwortliche die für die Durchführung der Sammlung erforderliche Verläßlichkeit besitzen muß (Abs. 3). Die Anforderungen an die Erteilung einer Bewilligung wurden deshalb hoch gesetzt, um die Gefahr einer mißbräuchlichen Verwendung der Spenden möglichst gering zu halten. Die zeitliche Einschränkung im Abs. 9 entspricht der bisherigen Gepflogenheit und soll gewährleisten, daß die bewilligten Sammlungen überschaubar sind, die Belastung der Bevölkerung in einem vertretbaren Rahmen bleibt und der Sammlungszeitraum dem Sammlungszweck angepaßt ist.

Zu § 3:

Abs. 1 regelt die unmittelbar mit der bewilligten Sammlung zusammenhängenden Aufgaben. Ein Fehlverhalten des Veranstalters oder des Verantwortlichen gegen diese Bestimmungen kann unbeschadet der Strafandrohung gemäß § 6 den Entzug der Bewilligung nach sich ziehen (Abs. 2).

Im Gegensatz zur derzeitigen Praxis wird nicht mehr die Verwendung von Sammellisten, sondern ausschließlich die Verwendung von Sammelbüchsen vorgeschrieben. Der Spender hat im Sinn des § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung des gespendeten Betrages. Weiters wird verhindert, daß über die Sammelliste ein psychologischer Druck hinsichtlich der Höhe der Spende ausgeübt wird.

Zu § 4:

Der Veranstalter der Sammlung oder der Verantwortliche ist verpflichtet, der Sammlungsbehörde einen Bericht über das Ergebnis der Sammlung, aufgeschlüsselt in Bruttoergebnis und Veranstaltungskosten (Spesen, Provisionen, und dgl.), sowie über die Verwendung des Nettoergebnisses vorzulegen. Neu ist die ausdrückliche Verpflichtung für die Behörde, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Auf Grund des Offizialgrundsatzes ist eine solche Verpflichtung schon auf Grund der geltenden Rechtslage gegeben.

Zu § 5:

Im Bereich der Behördenzuständigkeit tritt im Vergleich zur geltenden Rechtslage keine Änderung ein.

Zu § 6:

Im Gegensatz zu den Strafbestimmungen nach § 5 Abs. 2 des Sammlungsgesetzes 1953 ist ein Primärarrest nicht mehr vorgesehen. Die Höhe der Geldstrafe wird als der Schwere des Vergehens angemessen betrachtet.

Zu § 7:

Im geltenden Landesgesetz war die Mitwirkungspflicht der Bundesgendarmerie durch das Landesgesetz über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie aus 1977 festgelegt. Um die Mitwirkung auch im neuen Gesetz sicherzustellen, ist eine eigene gesetzliche Bestimmung erforderlich. Die Mitwirkung soll sich jedoch nur auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränken. Es wird daher festgelegt, daß die Mitwirkungsverpflichtung nur im Zusammenhang mit der Verfolgung bewilligungsloser Sammlungen besteht.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz über die Durchführung von Sammlungen (O.ö. Sammlungsgesetz 1996) beschließen.

Linz, am 21. November 1996

Mühlböck
Obmann

Naderer
Berichterstatterin

Landesgesetz

vom
über die Durchführung von Sammlungen
(O.ö. Sammlungsgesetz 1996)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Als Sammlung im Sinn dieses Landesgesetzes gilt die persönliche Aufforderung an eine Mehrheit von Personen zur Hingabe von Geld, wenn keine oder eine unverhältnismäßig geringfügige Gegenleistung in Aussicht gestellt wird und die Aufforderung

1. im Umhergehen von Haus zu Haus an die darin befindlichen Personen gerichtet wird (Haussammlung) oder
2. an allgemein zugänglichen Orten von Person zu Person gerichtet wird (Straßensammlung).

(2) Nicht als Sammlung im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Sammlungen, die

1. vom Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband,
2. von einer politischen Partei im Sinn des Parteiengesetzes, BGBl.Nr. 404/1975, zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben,
3. von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer kirchlichen oder karitativen Aufgaben,
4. von einer anerkannten Rettungsorganisation im Sinn des O.ö. Rettungsgesetzes, LGBl.Nr. 27/1988, zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben,
5. von einer eingetragenen öffentlichen Feuerwehr im Sinn des O.ö. Feuerwehrgesetzes, LGBl.Nr. 111/1996, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, oder

6. in Schulen gemäß § 46 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl.Nr. 468/1995, i.d.F. der Kundmachung BGBl.Nr. 44/1996 veranstaltet werden.

(3) Soweit Bestimmungen dieses Landesgesetzes die Zuständigkeit des Bundes berühren, kommt ihnen keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende Bedeutung zu.

§ 2

Bewilligungspflicht

(1) Die Durchführung einer Sammlung gemäß § 1 Abs. 1 bedarf einer Bewilligung der Behörde (§ 5).

(2) Die Bewilligung ist vom Veranstalter der Sammlung bei der Behörde zu beantragen. Gleichzeitig hat er

1. den Zweck,
2. die Form (Haus- oder Straßensammlung),
3. den Zeitraum und
4. den örtlichen Bereich

der Sammlung bekanntzugeben.

(3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Sammlung nach den Angaben im Antrag ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen soll und
2. der Veranstalter der Sammlung die für die Durchführung einer Sammlung erforderliche Verläßlichkeit besitzt oder, wenn der Veranstalter der Sammlung eine juristische Person ist, ein für die Durchführung der Sammlung Verantwortlicher namhaft gemacht wird, dem ein maßgeblicher Einfluß auf die Abwicklung der Sammlung zukommt und der die für die Durchführung der Sammlung erforderliche Verläßlichkeit besitzt.

(4) Gemeinnützig gemäß Abs. 3 Z. 1 sind Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesonders vor, wenn die Erfüllung des Zweckes dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem oder sportlichem Gebiet nützt.

(5) Mildtätig gemäß Abs. 3 Z.1 sind Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

(6) Die erforderliche Verläßlichkeit gemäß Abs. 3 Z. 2 ist nicht anzunehmen, wenn der Veranstalter oder der Verantwortliche wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig gerichtlich verurteilt wurde und die Strafe noch nicht getilgt ist oder sonst Tatsachen vorliegen, welche die Annahme drohender Verstöße gegen die Vorschriften dieses Landesgesetzes rechtfertigen.

(7) Die Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn

1. über das Vermögen des Veranstalters ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder
2. innerhalb der letzten drei Jahre ein Konkursverfahren rechtskräftig beendet wurde oder
3. innerhalb der letzten drei Jahre ein rechtskräftiger Beschluß erlassen wurde, mit dem ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

(8) Ist der Veranstalter eine natürliche Person, gilt die Voraussetzung gemäß Abs. 7 auch dann als erfüllt, wenn ihr ein maßgeblicher Einfluß auf eine derartige juristische Person zusteht oder zustand.

(9) Die Behörde ist befugt, den Sammlungszeitraum im Bewilligungsbescheid auf ein dem Zweck der Sammlung angemessenes Maß zu beschränken.

§ 3

Durchführung bewilligter Sammlungen und Entzug der Sammlungsbewilligung

(1) Der Veranstalter oder der Verantwortliche gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 hat dafür zu sorgen, daß

1. die hingegebenen Geldbeträge vom Spender in fortlaufend numerierte, verplombte Sammelbüchsen eingebracht werden und
2. Aufzeichnungen über die Zahl der ausgegebenen und wieder retournierten Sammelbüchsen geführt werden.

(2) Stellt die Behörde fest, daß

1. im Zuge einer bewilligten Sammlung gegen die Vorschriften des Abs. 1 verstoßen wurde, und besteht Grund zu der Annahme, daß weitere Verstöße dieser Art stattfinden werden, oder
2. eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung (§ 2 Abs. 3) nicht mehr vorliegt oder eine Voraussetzung gemäß § 2 Abs. 7 erfüllt wurde,

hat sie die Bewilligung zu entziehen.

§ 4

Verwendung und Abrechnung des Sammlungsergebnisses

(1) Der Veranstalter oder der Verantwortliche gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 hat

1. die gesammelten Geldbeträge mit Ausnahme eines angemessenen Abzuges für die Abdeckung der Veranstaltungskosten zur Gänze dem bewilligten Sammlungszweck zuzuführen und
2. innerhalb einer im Bewilligungsbescheid näher zu bestimmenden, angemessenen Frist nach Ablauf des bewilligten Sammlungszeitraumes der Behörde eine Abrechnung über das Sammlungsergebnis vorzulegen, der eine detaillierte Aufstellung der in Abzug gebrachten Veranstaltungskosten sowie ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Nettoerlöses beizufügen ist.

(2) Die Behörde hat die Richtigkeit der Angaben des Veranstalters oder des Verantwortlichen gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 zu überprüfen. Sie ist zu diesem Zweck befugt, in alle die Sammlung betreffenden Unterlagen und Aufzeichnungen des Veranstalters Einsicht zu nehmen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

§ 5

Behörde, Zuständigkeit, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist

1. für Sammlungen, die sich ihrem Umfang nach nicht über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstrecken, der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat,
2. für Sammlungen, die sich ihrem Umfang nach nicht über das Gebiet eines politischen Bezirkes hinaus erstrecken und nicht unter Z. 1 fallen, die Bezirksverwaltungsbehörde,
3. für alle übrigen Sammlungen die Landesregierung.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 Z. 1 sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen.

§ 6

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. eine Sammlung veranstaltet, ohne die gemäß § 2 erforderliche Bewilligung erlangt zu haben,
2. den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Z. 1 über die Pflichten betreffend die Durchführung einer bewilligten Sammlung zuwiderhandelt,
3. die Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 nicht führt,

4. die gesammelten Geldbeträge einer Verwendung zuführt, die vom § 4 Abs. 1 Z. 1 nicht gedeckt ist,
5. die im § 4 Abs. 1 Z. 2 geforderte Abrechnung auch nach einer von der Behörde gesetzten angemessenen Nachfrist nicht vorlegt,
6. der Behörde entgegen § 4 Abs. 2 die Einsicht in die von ihr gewünschten Unterlagen und Aufzeichnungen verwehrt oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,-- zu bestrafen.

(3) Der gesammelte Geldbetrag kann für verfallen erklärt werden, wenn dieser in einem angemessenen Verhältnis zur Schuld steht.

(4) Ort der Verwaltungsübertretung gemäß Abs.1 Z. 3 bis 6 ist der Sitz der überprüfenden Behörde (§ 4 Abs. 2).

§ 7

Mitwirkung bei der Vollziehung

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden Linz, Wels und Steyr haben bei der Vollziehung des § 2 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Z. 1 im Umfang des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl. Nr. 46/1977, mitzuwirken.

§ 8

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 6. Mai 1953 über öffentliche Sammlungen (Sammlungsgesetz), LGBl.Nr. 33/1953, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 59/1969, außer Kraft.

(3) Bewilligungen, die nach den bisherigen Bestimmungen erteilt wurden, gelten, soweit sie sich auf Sammlungen beziehen, die auch nach diesem Landesgesetz bewilligungspflichtig sind, mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes als Bewilligungen nach diesem Landesgesetz.